OGH-URTEIL AeW-Chef akzeptiert OGH-Urteil und muss jetzt eine mögliche Insolvenzgefahr prüfen

Anlegerentschädigung muss AMIS-Opfer bezahlen

Der Prozessfinanzierer AdvoFin gewinnt für die AMIS-Opfer ein richtungsweisendes Haftungsverfahren gegen die Anlegerentschädigung der Wertpapierfirmen AeW.

Vier Jahre hat der Prozess gedauert, jetzt hat der Oberste Gerichtshof (OGH) für die 12.000 geschädigten AMIS-Anleger, die rund 130 Millionen e angelegt hatten, Rechtssicherheit geschaffen.

In der 39-seitigen OGH-Entscheidung (Aktenzahl 4 R 1/09k) haben die Höchstrichter die Revision der AeW in zehn Fällen abgewiesen.

Fakt ist jetzt. Die Anlegerentschädigung der Wertpapierfirmen muss dann haften, wenn eines ihrer Mitglieder verbotenerweise unmittelbar oder mittelbar Kundengelder hält bzw. gehalten hat.

"Das ist ein Meilenstein, dieses Urteil wird Beispielwirkung haben", sagt Franz Kallinger, Vorstand des Prozessfinanzierers AdvoFin, der 2300 der 12.000 AMIS-Geschädigte mit einem Schaden von 22 Millionen € vertritt. "Mit diesem Urteil ist sicher-



AMIS-Anlegeranwalt **Ulrich Salburg** rechnet damit, dass die Republik Österreich für den Schaden geradestehen wird

gestellt, dass jeder Anleger bis zu 20.000 € seines Investments zurückbekommt. Bei uns sind das 96 Prozent der Geschädigten, die weniger als 20.000 € angelegt hatten."

Das Urteil im Detail

Laut OGH liegt "unmittelbares verpöntes Halten von Kundengeldern auch dann vor. wenn die vorgenommene Veranlagung wieder rückgängig gemacht, die Finanzinstrumente veräußert, aber der Erlös vom Wertpapierdienstleister selbst vereinnahmt wurde, anstelle die Mittel an die Anleger zurückzuführen". Weiter heißt es: "Haftungsbegründendes Halten kann auch dann gegeben sein, wenn die Organe der Wertpapierfirma Einfluss auf Dritte (Anm. d. Red.: Depotbank) nehmen, Zahlungen nicht widmungsgemäß einem Anlegerkonto gutzuschreiben. sondern einem Dritten zuführen" Zugleich führen die Höchstrichter aus: "So wenig die AeW darauf Einfluss nehmen kann. dass eine Wertpapierfirma eine direkte Tochtergesellschaft gründet und über diese dann Anlegermittel konzessionswidrig hält, kann sie verhindern, dass im Namen und im Interesse der Wertpapierfirma handelnde Organe ein Verhalten setzen, das letztlich einem Halten durch die Wertpapierfirma selbst gleichzuhalten ist."

"Das Urteil freut mich gewaltig, das ist die erste rechtskräftige Entscheidung zur Anlegerentschädigung", sagt AdvoFin-Anwalt Ulrich Salburg. der auch im Fall Meinl vertritt. "Der Ball liegt bei der Republik, weil die AeW das Geld nicht hat. Die Republik hat die gesetzliche Verpflichtung, ein Entschädigungssystem einzusetzen, das zahlen kann, Wenn nicht, wird der Bund dafür haften müssen." Nachsatz: "Wir gehen davon aus, dass die Republik der AeW das Geld zur Verfügung stellen wird, dass sie zahlen kann." Diese Annahme sei aus Gesprächen mit der Finanzprokuratur abzuleiten.

Konsequenzen prüfen

"Das ist schon heftig. Wenn der OGH so entscheidet, ist das zu akzeptieren", sagt AeW-Geschäftsführer Johannes Gotsmy. Die AeW wird jetzt die rechtlichen Konsequenzen aus dem Urteil prüfen, dazu zählt auch eine mögliche Insolvenzgefahr.

> KID MÖCHEL kid.moechel@wirtschaftsblatt.at